

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin,

Sehr geehrte Mitglieder aus Parlament und Regierung,

Der Senat hat unser Parlament darum gebeten, ein Gutachten abzugeben über einen Gesetzesvorschlag, der den im Ausland lebenden Belgiern die Möglichkeit geben soll, auch wählen zu dürfen bei den Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Initiative zur Ausweitung des Wahlrechts auf die verschiedenen Gliedstaaten stammt aus dem Jahr 2020. Aktuell: Nur föderal und EU

Es wurde ein Sondergesetzvorschlag eingereicht, der allerdings nicht gilt für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Die Modalitäten für die Wahl zum Parlament der DG läuft nämlich über das ordentliche Gesetz vom 06. Juli 1990.

Aus diesem Grund wurde dann der Gesetzesvorschlag eingereicht, zu dem wir heute ein Gutachten abgeben müssen. (Miesen)

Der **Unterschied** zwischen den beiden Gesetzen besteht darin, dass in dem ordentlichen Gesetz, das die DG betrifft, nicht nur die Eigenschaften der Wähler definiert werden sondern auch schon eine ganze Reihe praktischer und technischer Details. Das liegt daran, dass das Gesetz auch heute schon detaillierter ist als das Sondergesetz, beispielsweise in Bezug auf die Modalität der Stimmabgabe. (Der Vorschlag hier lehnt sich an die Regelungen für die Wahl der Abgeordnetenversammlung an)

Trotzdem ist auch hier nicht alles geregelt. Beispielsweise bei den genauen Modalitäten wie die genaue Einspeisung der Stimmen in unser elektronisches System funktionieren muss. Dementsprechend gilt es auch hier darauf hinzuweisen, dass auf eine korrekte Einbeziehung der Stimmen die im Ausland abgegeben wurden, geachtet wird. Der Tatsache, dass hier elektronisch gewählt wird, muss also Rechnung getragen werden, allerdings

funktioniert es ja aktuell auch schon bei der Föderal und EU Wahl. Da das Sondergesetz, dass die anderen Gemeinschaften betrifft nicht so detailliert ist, muss dort in Bezug auf die Modalitäten, die in anderer Form noch festgehalten werden müssen, auf die bereits festgelegten bei uns geachtet werden, um auf die Kompatibilität der Systeme zu achten.

Unser Parlament hat auch damals schon ein Gutachten abgegeben, das positiv ausgefallen ist. Da die Gesetzesinitiative allerdings nie in der föderalen Kammer beschlossen wurde, wurde der Text erneut eingereicht und da sich unser Parlament in der Zwischenzeit auch neu konstituiert hat, bedarf es einer erneuten Stellungnahme.

Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass die Bemerkungen des juristischen Dienstes im PDG damals schon in den Gesetzesvorschlag eingeflossen sind und integral berücksichtigt wurden.

### **Warum ist der Gesetzesvorschlag in unseren Augen eine gute Idee?**

Zuerst einmal ist es wichtig, dass die DG bei dieser Reform nicht vergessen wird und das gleiche Recht bestehen soll, wie für die anderen Gliedstaaten. Zur Wahrheit gehört nämlich auch dazu, dass die DG im ersten Anlauf vergessen wurde.

Aktuell ist es wie gesagt so, dass Belgier die im Ausland leben, nur für die Föderalwahl und die Euwahlen ihre Stimme abgeben dürfen. Allerdings hat sich Belgien als Föderalstaat in den letzten Jahren massiv entwickelt. Durch die Staatsreformen haben die Gemeinschaften und Regionen immer mehr Zuständigkeiten übernommen.

Umso mehr gilt das für die DG, denn wir haben zusätzlich noch Zuständigkeiten der Wallonischen Region übernommen.

Seit der vierten Staatsreform gilt außerdem der Parallelismus der Kompetenzen, nach dem Prinzip: In foro interno, in foro externo. Das bedeutet, dass es jedem Gliedstaat zufällt und nur ihm alleine, internationale Beziehungen zu knüpfen/auszuführen, in den Kompetenzen bei denen er selbst intern auch zuständig ist. Und wir wissen alle, dass die DG diese Möglichkeit vielseitig nutzt, denken wir alleine an die Kooperationen im Bereich der Ausbildung.

Ein weiterer Punkt ist der, dass im Ausland zu leben nicht zwangsläufig bedeutet, dass alle Bezugspunkte zum Heimatland gekappt werden.

- Ich kann immer noch von politischen Entscheidungen betroffen sein, gerade in Bezug auf internationale Abkommen
- Die Familie und Freunde sind meistens noch in Belgien
- Der Bezug zur Heimat bleibt in den allermeisten Fällen
- Und ich bin nicht unbedingt für den Rest meines Lebens im Ausland
- Ich höre nicht auf Belgier oder Ostbelgier zu sein. Warum sollte ein Recht verloren gehen, in dem Moment, in dem man die Grenze überquert?

Außerdem bedeutet eine Ausweitung des Wahlrechts eine zusätzliche Möglichkeit der Beteiligung und eine Ausweitung des demokratischen Rechts. Eine Förderung politischer Partizipation ist in meinen Augen begrüßenswert.

- Föderal ist das aktuell ja auch schon möglich

Und wir sprechen in dem Kontext von einem Recht, es ist keine Wahlpflicht.

### **Sprechen wir heute über den gleichen Text, wie 2021?**

Ja. Allerdings ist mittlerweile das entsprechenden Staatsratsgutachten eingetroffen, dass uns zu dem Zeitpunkt der Diskussion noch nicht vorlag. Daraus resultiert eine Anpassung:

In dem Artikel 48/3 §2 geht es um die Kriterien, welcher Gemeinde ein Wähler zugeordnet wird.

Es gibt 5 verschiedene Kriterien, vom Eintrag in das Bevölkerungsregister, den Geburtsort bis zu einer Verwandtschaft dritten Grades. Punkt 6 besagt, dass sollten die Kriterien alle nicht greifen, dann wird die Person der Gemeinde Eupen zugeordnet. Diesen Punkt hat der Staatsrat kritisiert. In dem Gesetz, das die anderen Gliedstaaten betrifft, wird ein Belgier, der nicht zugeordnet werden kann, Brüssel zugeordnet. Steht nur Eupen in dem Gesetzesvorschlag der hier diskutiert wird, besteht erstens eine Dopplung, weil sowohl Brüssel als auch Eupen in Frage kommen und zusätzlich würde dann ein künstlicher Bezug einer Person zur DG hergestellt, den es ja so gar nicht gibt. Deshalb wurde Punkt 6 gestrichen und sollte keine Zuordnung möglich sein, greift das Sondergesetz und die Person wird Bxl zugeordnet.

Ich würde mich freuen, wenn sich unser Parlament hinter das positive Gutachten stellen würde um nicht zuletzt einer sonst drohenden Diskriminierung vorzubeugen.

Ich danke für ihre Aufmerksamkeit